CAISSE DE COMPENSATION
DU CANTON DU VALAIS
AUSGLEICHSKASSE
DES KANTONS WALLIS

Das Herzstück der Walliser sozialen Sicherheit!

Allgemeine Mitteilung über Ihre Rechte und Pflichten betreffend die AHV, die Ergänzungsleistungen, die Familienzulagen sowie die Prämienverbilligungen für die Krankenkasse

MELDEPFLICHT

Im Prinzip ist **jede in der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Person** obligatorisch bei der AHV versichert.

Die Arbeitgeber melden ihre Arbeitnehmer an. Die Selbständigerwerbenden und die Nichterwerbstätigen **müssen sich einer** Ausgleichskasse anschliessen.

Die Anmeldung des **Hauspersonals** ist obligatorisch, ausser für junge Leute unter 25 Jahren mit einem Lohn, der CHF 750.- pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

Sobald Sie Personal einstellen, sind Sie dazu verpflichtet, eine berufliche Unfallversicherung abzuschließen. Ab einer Arbeitszeit von acht Stunden pro Woche müssen Sie dieses gegen Nichtberufsunfall versichern.

BEITRAGSPFLICHT

Der Kassenanschluss schliesst im Generellen die **Beitragspflicht** mit ein.

Sämtliche Erwerbstätigkeiten sind der Beitragspflicht unterstellt, auch wenn sie zusätzlich einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit nachgehen.

Nicht erwerbstätige Personen (Frühpensionierung, Invalidität, Erwerbstätigkeit unter 50% oder 9 Monate pro Jahr, *usw.*) müssen Beiträge entrichten, ausser ihr(e) Partner(in) ist nach wie vor (im Sinne des AHVG) erwerbstätig und bezahlt Beiträge von mindestens CHF 992.- pro Jahr.

Die Ansätze für 2020:

- Arbeitnehmer und Arbeitgeber (50/50): 10.55% (AHV/IV/EO), 2.20% (ALV1 bis zu CHF 148'200.- Brutto), 1.00% (ALV2 ab CHF 148'201.- Brutto)
- Selbständigerwerbende: CHF 496.- (Einkommen unter CHF 9'500.-), zwischen 5,344% und 9,274% (Einkommen zwischen CHF 9'500.- und CHF 56'899.-) und 9,95% (Einkommen gleich oder höher als CHF 56'900.-)
- Nichterwerbstätige Personen: zwischen CHF 496.- und CHF 24'800.- (je nach Vermögen und erzieltem Einkommen in Form von Renten). Minimalbeitrag von CHF 496.- für Studenten bis 25 Jahre, Bezüger von EL oder Sozialhilfe.

BEANTRAGUNG DER AHV-RENTEN

Die Beantragung der Renten erfolgt beim AHV-Zweigstellenleiter der Wohnsitzgemeinde. Um eine Verzögerung der Rentenzahlung zu verhindern, empfehlen wir, dies mindestens **vier Monate vor** dem Geburtstag, welcher den Beginn ihrer Pensionierung darstellt, zu tun.

Der Betrag der AHV- und IV-Renten sowie die Hilflosenentschädigungen bleiben per 1.1.2020 unverändert.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Personen, deren Grundbedürfnisse durch ihre AHV/IV-Renten und andere Einkommen nicht abgedeckt werden, können beim AHV Zweigstellenleiter ihrer Wohnsitzgemeinde eine **Anfrage für Ergänzungsleistungen** beantragen. Die Aufgabe der Ausgleichskasse wird es dann sein, die Bedingungen zu überprüfen.

Diese Leistungen bestehen aus einer **monatlich ausbezahlten Leistung** und/oder der Rückerstattung der durch das KVG nicht gedeckten **Krankheits- und Behinderungskosten**.

FAMILIENZULAGEN

Ein Kind ergibt Anspruch auf eine **Familienzulage,** wenn mindestens ein Elternteil erwerbstätig oder selbständigerwerbend ist, mit einem Einkommen von mehr als CHF 7'110.-/Jahr oder CHF 592.-/Monat.

Nicht erwerbstätige Personen oder Personen mit **niedrigem Einkommen** können eine Anfrage für Familienzulagen beantragen unter den folgenden Bedingungen:

- Ihr Einkommen übersteigt nicht CHF 7‘110.-/Jahr oder CHF 592.-/Monat;
- Sie sind keine Bezüger von Ergänzungsleistungen; und
- Ihr steuerbares Nettoeinkommen der direkten Bundessteuer übersteigt nicht den Betrag von CHF 42’660.-.

Ab dem 3. Kind ist eine monatliche **Zusatzleistung** von CHF 100.-/Monat vorgesehen, auch für Patchwork-Familien, welche im selben Haushalt im Wallis wohnen. Die Anfrage für das jüngste Kind muss an die zuständige Kasse gerichtet werden.

Beiträge 2020: 3.10% für die Arbeitgeber, davon 0.30% zu Lasten der Arbeitnehmer
1.70% für die Selbständigerwerbenden (Plafonierung des Einkommens auf CHF 148'200.-)

Diese Beiträge beinhalten ebenfalls die administrativen Kosten, die Finanzierung des Familienfonds sowie der beruflichen Ausbildung (0.255%)

FAMILIENFONDS

Familien haben ab 1. Januar 2019 ein Anrecht auf Soforthilfe. Diese wird denjenigen Familien gewährt, die einer Krankheit eines Kindes gegenüberstehen.

Ebenso ist eine Geburtszulage für Personen, welche Arbeitslosentaggelder beziehen, seit 1.Januar 2019 möglich.

ZUSATZINFORMATIONEN UND FORMULARE

Die Anmeldeformulare sowie die Anfragen für die Leistungen befinden sich auf unserer Internetseite: www.avs.vs.ch und www.civaf.vs.ch

Gerne beantworten wir Ihre Fragen. Bitte kontaktieren sie uns:

- Ausgleichskasse: info@avs.vs.ch - 027/324.91.11
- CIVAF: infocivaf@avs.vs.ch - 027/324.94.10